SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

E: 28.08.2012

Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 27.08.2012

Antrag: Solarenergieparks – Prüfung und Ausweisung im Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung unseres Antrags im zuständigen Ausschuss:

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung Flächen zur Ausweisung als Flächen für Solarenergieparks im neuen Flächennutzungsplan prüft. Geeignete Flächen werden für diese Nutzung ausgewiesen.

Begründung:

In Hennef herrscht ein großer Konsens darüber, dass die Energiewende auch kommunal aktiv gestaltet werden muss. Um die formulierten Ziele der Bundesregierung bis 2020 zu erreichen, muss der Ausbau erneuerbarer Energien in Hennef deutlich gesteigert werden. Gemäß der Studie des Rhein-Sieg-Kreises hat dabei die Solarenergie neben der Geothermie eine hervorgehobene Bedeutung für Hennef.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bietet eine gute Gelegenheit, mögliche Flächen für die Nutzung als sogenannte „Solarparks" auszuweisen. Seit 2011 wird die Auswahl möglicher Freiflächen deutlich eingeschränkt, weil nicht mehr für jede Fläche eine Einspeisevergütung gezahlt wird (geregelt im Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG). Als Flächen kommen nur noch bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen, sowie Flächen in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen oder Schienen in Betracht, um eine zunehmende Versiegelung der Landschaft durch große Photovoltaikanlagen zu verhindern. Es ist daher auch davon auszugehen, dass Investoren entsprechende Flächen suchen. Gegebenenfalls könnte auch die Stadt selbst ein entsprechendes Projekt umsetzen oder aber auch die neugegründete Bürgerenergiegenossenschaft.

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Die Verwaltung sollte mögliche Flächen im Stadtgebiet suchen und auf ihre Eignung überprüfen. Durch die Aufnahme in den Flächennutzungsplan kann die Stadt eine Steuerung gewährleisten. Besonders in Betracht gezogen werden sollten Flächen an der Autobahn und Flächen, die vorbelastet sind, wie z.B. die ehemalige Deponie im Geistinger Sand.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)

gez. Gerhard Juchum
(sachkundiger Bürger)

gez. Dr. Andreas Sasse
(AG Energie der SPD)

gez. Norbert Spanier
(SPD-Fraktionsvorsitzender)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr.02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

Auszug aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Vergütung nach den Absätzen 2 und 3, beginnend mit dem achten Tag der Störung, um den Zeitraum der Störung.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Strom aus Offshore-Anlagen, deren Errichtung nach dem 31. Dezember 2004 in einem Gebiet der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Küstenmeeres genehmigt worden ist, das nach § 57 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach Landesrecht zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist. Satz 1 gilt bis zur Unterschutzstellung auch für solche Gebiete, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der ***Europäischen Kommission*** als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Europäische Vogelschutzgebiete benannt hat.

§ 32 Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung 21,11 Cent pro Kilowattstunde abzüglich der Verringerung nach § 20a, wenn die Anlage

1. ***an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,***

   (Planfeststellungsverfahren)

2. ***auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, oder***

3. ***im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist und***

   a) ***der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,***

   b) ***der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder***

   c) ***der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist.***

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vergütung 22,07 Cent pro Kilowattstunde abzüglich der Verringerung nach § 20a, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist, der nach dem 1. September 2003 zumin-

dest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage

1. *auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder*

2. *auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht*

   a) als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder

   b) als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

   rechtsverbindlich festgesetzt worden sind.

(3) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.

§ 33 Solare Strahlungsenergie ***in,*** an oder auf Gebäuden

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich ***in,*** an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer ***installierten*** Leistung von 30 Kilowatt 28,74 Cent pro Kilowattstunde,

2. bis einschließlich einer ***installierten*** Leistung von 100 Kilowatt 27,33 Cent pro Kilowattstunde,

3. bis einschließlich einer ***installierten*** Leistung von 1 Megawatt 25,86 Cent pro Kilowattstunde und

4. ab einer ***installierten*** Leistung von mehr als 1 Megawatt 21,56 Cent pro Kilowattstunde,

jeweils abzüglich der Verringerung nach § 20a. § 32 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. *um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und*